

85. 1. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn bei dem Erwerbe zur Wiederanlage — acquisition en remploi, Artt. 1433—1435 Code civil — der Wert des angekauften Grundstückes den Betrag des zu deckenden Reprisenanspruches erheblich übersteigt?

2. Findet die Vorschrift des Art. 2205 Code civil in Gemäßheit des Art. 1476 a. a. D. auch bei der ehelichen Gütergemeinschaft Anwendung?

II. Civilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1882 i. S. Ehefrau W. (Rf.)  
w. D. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 407/82.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem gegen W. eingeleiteten Subhastationsverfahren wurde als demselben gehörig ein Erbe, bestehend aus Wohnhaus, Hofraum, Garten und Zubehör, in Beschlag genommen. Dieses Erbe stammte aus dem Nachlasse der Eltern des W. und war laut Lizitationsprotokoll vom 31. Januar 1881 von der Ehefrau W. unter Verbürgung des W. ersteigert worden, wobei beide Ehegatten erklärt hatten, daß der Kauf geschehe, um den Erlös von Erbgiutern der Ehefrau, welche während der Ehe veräußert worden seien, wieder anzulegen, und daß das Erbe Sondergut der Ehefrau sein solle.

Letztere erhob auf Grund dieses Aktes gegen die Zwangsvollstreckung Widerspruch, indem sie das Erbe als ihr ausschließliches Eigentum in Anspruch nahm. Ihre Klage wurde in erster Instanz zugesprochen, in zweiter Instanz abgewiesen, das letztere Urteil aber aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„Der fragliche, als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufzufassende Akt, enthält einen Kauf zur Wiederanlage — acquisition en remploi —, der unter die Vorschriften der Artt. 1433. 1435 Code civil fällt und nur die Eigenheit hat, daß der Ehemann der Klägerin zu einem ungetheilten Anteile Miteigentümer des von derselben angekauften Erbes war. Dieser Umstand führt nun, was den fraglichen Anteil betrifft, zur Anwendung des Art. 1595 Code civil, welcher in seiner Nr. 2 den Verkauf zwischen Ehegatten, welcher der Regel nach geschlechtlich abgeschlossen ist, dann gestattet, wenn einer derselben dem anderen zur Befriedigung seiner Ansprüche ein Vermögensstück abtritt. Diese Voraussetzung liegt aber nach Inhalt des bezogenen Aktes hier vor. Das Oberlandesgericht geht nun, was letzteren betrifft, von dem Satze aus, daß ein Vertrag der fraglichen Art, der sich als eine datio in solutum charakterisiere, dann nicht zu Recht bestehen, vielmehr von den Gläubigern angefochten werden könne, wenn der Wert des übertragenen Objektes die Forderung der Ehefrau in dem Maße übersteige, daß es sich weniger um die Befriedigung derselben für ihren Anspruch, als um den Verkauf eines bedeutend wertvolleren Vermögensstückes handle, — und wendet diesen Satz auf den vorliegenden Fall an, da der geltend gemachte Reprisenanspruch der Klägerin nur 150 Thlr. 5 Sgr. betrage, der Preis des angekauften Grundstückes dagegen auf die Summe von 597 Thlr. 18 Sgr. sich belaufe. Dieser Annahme kann aber nicht beigeprüft werden.

Schon im älteren französischen Rechte, welches den remploi von dem Gesichtspunkte der Subrogation auffaßt, war — vgl. Pothier, Communauté Nr. 197 — der Grundsatz anerkannt, daß, wenn der Kaufpreis des erworbenen Grundstückes den zu deckenden Reprisenanspruch erheblich übersteige, dasselbe nur nach Verhältnis des letzteren Sondergut werde, für den übrigen Teil aber zur Errungenschaft gehöre. Auch unter Herrschaft des Code civil, dessen Vorschriften in dieser

Lehre durchaus auf dem Boden des älteren Rechtes stehen, muß der angeführte Grundsatz als Norm gelten — womit denn auch die in Doctrin und Rechtsprechung herrschende Meinung übereinstimmt.

Vgl. Aubry und Rau Bd. 5 S. 309; Rodière und Pont Bd. 1 Nr. 684; Zachariä-Buchelt Bd. 3 S. 246 Note 11; Laurent Bd. 21 Nr. 381; Marcadé zu Art. 1435 S. 455; Sirey Bd. 73 2. 39.

Hiernach beruht es auf einer irrigen Anschauung, wenn das Oberlandesgericht lediglich aus dem Grunde, weil das hier in Rede stehende Erbe bedeutend wertvoller, als das veräußerte Sondergut der Klägerin sei, die Nichtrechtsbeständigkeit des Ankaufes des ersteren herleiten will. Anders würde sich allerdings die Sache dann verhalten, wenn im gegebenen Falle der Reprisenanspruch im Verhältnisse zu dem Preise des erworbenen Grundstückes so minimal erschiene, daß nach den Umständen eine Simulation der Ehegatten anzunehmen wäre.

Nach dem ausgeführten hängt also die Frage, ob der Klägerin auf Grund des Aktes vom 31. Januar 1871 ein Miteigentum an dem fraglichen Erbe zustehe, von dem bezüglich ihres Reprisenanspruches erbotenen Beweise ab. Wäre dieser aber erbracht und stände das Miteigentum derselben fest, so könnte der Beklagte D. nach Vorschrift des Art. 2205 Code civil, welcher in Gemäßheit des Art. 1476 a. a. O. auch für die Gütergemeinschaft gilt, den Anteil seines Schuldners, des Ehemannes der Klägerin, vor stattgehabter Teilung zur Zwangsversteigerung nicht bringen.

Vgl. Aubry und Rau Bd. 8 S. 462 Note 20; Pont zu Art. 2205 S. 1299; Demante Bd. 9 S. 479; Zachariä-Buchelt §. 197; Bessel, Subhastationsverfahren 2. Aufl. S. 94.“